

Gesetzsammlung

für

Neuß jüngerer Linie.

Nr. 900.

Inhalt: Verordnung über die Gemeinderäte und die Gemeinderatswahlen in Neuß i. L.

Verordnung

über die Gemeinderäte und die Gemeinderatswahlen in Neuß i. L.

Vom 27. Januar 1919.

§ 1.

Die Gemeinde wird durch den Gemeinderat vertreten.

In Gemeinden unter 100 Einwohnern kann durch Ortsgesetz bestimmt werden, daß an die Stelle des Gemeinderats die aus sämtlichen über 20 Jahre alten und in der Gemeinde über ein Jahr wohnenden Männern und Frauen bestehende Gemeindeversammlung tritt. Die Gemeindeversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 2.

Der Gemeinderat besteht aus:

6 Mitgliedern in Gemeinden bis zu				500 Einwohnern,
10	"	"	von über	500—1000
12	"	"	"	1000—1500
14	"	"	"	1500—2000
18	"	"	"	2000—3000
20	"	"	"	3000—4000
24	"	"	"	4000—8000

und in stärker bevölkerten Gemeinden weiter aus je zwei Mitgliedern auf die überschüssige Volkzahl von je 4000 Einwohnern.

Der Gemeinderat der Stadt Gera besteht aus 54 Mitgliedern.

Herausgegeben am 4. Februar 1919.